

Das Verfahren zum Sozialplan wird vor dem Bundesverwaltungsgericht fortgesetzt...

Mehr als 4 Jahre sind ins Land gegangen seitdem der Hauptpersonalrat (HPR) mit dem Anliegen an das SMUL herangetreten ist, für die vom Umzug an den Standort Nossen betroffenen Beschäftigten des LfULG und der BfUL einen Sozialplan abschließen zu wollen. Nachdem die Dienststelle unserem Anliegen eine Absage erteilt hatte sah sich der HPR veranlasst, diese Entscheidung mit Blick auf die zum Teil enormen Mehraufwendungen der Beschäftigten vor dem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Wir haben über den Fortgang der Dinge ausführlich berichtet.

Im Rundbrief des Hauptpersonalrates Nr. 1/2015 vom 7. Juli 2015 informierten wir über die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen (OVG) vom 27. Mai 2015, dass fehlende Haushaltsmittel der Aufstellung eines Sozialplans entgegenstünden. Gleichzeitig verfügte das Gericht, eine Revision gegen diesen Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nicht zuzulassen. Der HPR hat daraufhin entschieden, gegen diesen Nichtzulassungsbeschluss beim BVerwG Beschwerde einzulegen.

Am 12. Januar 2016 hat nun das höchste Verwaltungsgericht Deutschlands entschieden, den Nichtzulassungsbeschluss des OVG Bautzen aufzuheben und im Weiteren die Rechtsbeschwerde des HPR zuzulassen. Damit wird das Anliegen des HPR, für die Beschäftigten am Standort Nossen einen Sozialplan zur Minderung sozialer Härten aushandeln zu wollen, wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung in hoffentlich absehbarer Zeit vor dem BVerwG in Leipzig erneut verhandelt.

Sicher ist es zur großen Freude zu früh, aber auch Teilerfolge sind Schritte zum Ziel. Nun warten wir auf eine höchstrichterliche Entscheidung, deren Tragweite mittlerweile weit über unseren Geschäftsbereich und auch über unsere Landesgrenzen hinaus von hoher Bedeutung sein dürfte.

Es bleibt also auch hierbei spannend. Sobald uns die Entscheidung des BVerwG vorliegt, werden wir selbstverständlich informieren.

Andreas Spieker

Dresden, im Januar 2016

**SCHINDELE
EISELE
GERSTNER &
COLLEGEN**

Anwaltskanzlei · Maxstraße 8 · 01067 Dresden
vorab per E-Mail: andreas.spieker@smul.sachsen.de u.a.

Hauptpersonalrat beim Sächsischen
Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft
HPRV Herrn Andreas Spieker
Postfach 10 05 10
01076 Dresden

18. Januar 2016

Telefon Sekretariat:
0351 / 86625-13
Sachbearbeiter:
RAin Paul
Aktenzeichen:
15/8277 SP/Ts

**Hauptpersonalrat ./ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft
wegen Nichtzulassungsbeschwerde
(zu Beschwerdeverfahren PL 9 A 668/12)**

Sehr geehrter Herr Spieker,
sehr geehrter Herr Maroldt,

in vorbezeichneter Angelegenheit wende ich mich mit einer erfreulichen
Nachricht an Sie.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit beiliegendem Beschluss vom
12. Januar 2016 die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde kommt es zur Durchführung der
III. Instanz. Die Rechtsbeschwerde muss ich nunmehr bis zum
18. März 2016 begründen.

Den Entwurf meiner Begründungsschrift werde ich Ihnen rechtzeitig vor
Fristablauf zukommen lassen.

Des Weiteren überreiche ich Ihnen zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen
noch das Anschreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Janu-
ar 2016.

RECHTSANWÄLTE

Büro Dresden:

Jutta Gerstner
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Susanne Paul
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Jens Didschun
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Jörg Hermann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Maxstraße 8
01067 Dresden
Telefon: 0351/866250
Telefax: 0351/8662510
Info@raseg-Dresden.de

Büro Landshut:

Friedrich Schindele
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Mathias Wieland
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Lydia Brodtrück
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Bernhard Söhl
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anna Hartmannsgruber
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Altstadt 369 / I
84028 Landshut
Telefon: 0871/923100
Telefax: 0871/9231090
Info-Landshut@raseg.de

Büro Altusried:

Hans-Günther Eisele
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Diesenbach 1
87452 Altusried
Telefon: 08373/935396
Telefax: 08373/935483
Info-Altusried@raseg.de

Bankverbindung:

Ost-sächsische Sparkasse Dresden
BLZ: 850 503 00 Kto. 3120073503
Swift/BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE10 8505 0300 3120 0735 03

Internet:

<http://www.raseg.de>

Ust-IdNr.: DE155065218

Datenschutzhinweis:

Name, Adresse und zur Bear-
beitung nötige Angaben werden
vorübergehend gespeichert


http://www.anwaltsnetzwerk-arbeitsrecht.de

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwälte

Anlage(n)



Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle
5. Senat

Leipzig, 14. Januar 2016

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Az.: BVerwG 5 PB 17.15

Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Gegen Empfangsbekanntnis
Anwaltskanzlei
Schindele, Eisele, Gerstner & Kollegen
Maxstraße 8
01067 Dresden

Telefon: 0341 2007-0
Durchwahl: 0341 2007-2216
Telefax: 0341 2007-1000

Ihr Zeichen:
15/8277 SP/Ts

Eingegangen

18. Jan. 2016

Die Schlichtung durch 5 Kollegen

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

in der Personalvertretungssache

Hauptpersonalrat beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
und 1 Beteiligter

wird Ihnen die anliegende Entscheidung vom 12. Januar 2016 (nebst 1 Abschrift)
übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Scheffler
Amtsrätin



beglaubigt:

Werner
(Werner)

Geschäftsstellenverwalterin



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

Eingegangen

18. Jan. 2016

BVerwG 5 PB 17.15 (5 P 1.16)
OVG 9 A 668/12.PL

RAe Schindele, Eisele & Kollegen

In der Personalvertretungssache

des Hauptpersonalrats beim Sächsischen Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft,
vertreten durch den Vorsitzenden,
Archivstraße 1, 01097 Dresden,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigte:
Anwaltskanzlei Schindele, Eisele, Gerstner & Kollegen,
Maxstraße 8, 01067 Dresden -

Beteiligter:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
vertreten durch den Staatsminister,
Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Ammonstraße 10, 01069 Dresden -

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 12. Januar 2016
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Vormeier,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Stengelhofen und
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Störmer

beschlossen:

Die Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes über die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluss vom 27. Mai 2015 wird aufgehoben.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird zugelassen.

G r ü n d e :

- 1 Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG wegen einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen.

- 2 Die vorliegende Rechtssache kann dem Senat Gelegenheit geben, die Frage zu klären, ob das gesetzliche Mitbestimmungsrecht des Personalrates nach § 81 Abs. 2 Nr. 9 SächsPersVG und sein hierauf gerichtetes Initiativrecht nach § 83 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG ausgeschlossen sind, wenn der geltende Haushaltsplan der Dienststelle für die angestrebte Maßnahme (hier: Abfindungsleistungen) keine Mittel zum Nachteilsausgleich in einem Sozialplan vorsieht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird nunmehr als Rechtsbeschwerdeverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 5 P 1.16 fortgesetzt. Mit der Zustellung dieses Beschlusses beginnt die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist von zwei Monaten (§ 72a Abs. 6, § 74 Abs. 1, § 92 Abs. 2 Satz 1, § 92a Satz 2 ArbGG) zu laufen.

Vormeier

Stengelhofen

Dr. Störmer

Beglaubigt



A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines.

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle